

07.07.2020

## **Konsenspapier DJV – DFWR**

### **zur Novelle des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit der Waldstrategie 2050**

Der Deutsche Jagdverband e.V. (DJV) und der Deutsche Forstwirtschaftsrat e.V. (DFWR) einigen sich zu folgendem Konsenspapier, das auf Basis der Positionen beider Verbände erstellt wurde. Dieses Papier soll unterstützend für den Überarbeitungsprozess der Novelle des Bundesjagdgesetzes und der Waldstrategie 2050 eingebracht werden.

Der Klimawandel mit seinen Folgen stellt Wald und Forstwirtschaft vor eine seiner größten Herausforderungen und erfordert jetzt eine deutliche Intensivierung des Waldumbaus: 245.000 Hektar geschädigter Waldfläche sind mit einem klimastabilen Mischwald wieder zu bewalden und ein Großteil der gesamten Waldfläche Deutschlands – mehr als 6 Millionen Hektar – hin zu klimaresilienten Wäldern zu entwickeln und an den Klimawandel anzupassen. Sowohl Nadel- als auch Laubwaldbestände sind durch Schäden in Folge des Klimawandels und insbesondere Trockenheit betroffen. Insbesondere der Umbau von nadelbaumdominierten Wäldern muss dabei vorangetrieben werden. Als wesentlicher Bestandteil mitteleuropäischer Waldökosysteme müssen sich auch deren Strauch- und Krautschichten ausreichend entwickeln können. Ziel sind klimaanpassungsfähige, strukturreiche, naturnahe, nachhaltig bewirtschaftete Wälder, die das Risiko großflächiger Waldschäden mindern.

Die Bedeutung des Waldes und dessen nachhaltige Bewirtschaftung werden zukünftig sowohl für die Waldbesitzer als auch für die Gesellschaft gleichermaßen zunehmen (u.a. Holz als nachwachsender Rohstoff, Erhalt der Biodiversität, Trinkwasserschutz, vielfältige Naturschutzleistungen, Erholungsnutzung). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung multifunktionaler, standortgerechter, nachhaltiger und an die Auswirkungen des Klimawandels angepasster Waldökosysteme. Um den Wald als Ökosystem zu erhalten, ist nicht nur die Konzentration auf aktuelle Schadflächen, sondern insgesamt der Umbau zu klimaresilienten Wäldern notwendig.

Diese Herausforderungen sind nur durch gemeinsames Handeln zu bewältigen. Jäger sind dabei wesentliche Partner für die Forstwirtschaft und nehmen eine wichtige Rolle für den erfolgreichen Um- und Aufbau zukunftsfähiger Wälder ein. Die Wälder der öffentlichen Hand sollten hinsichtlich des Zusammenspiels waldbaulicher und jagdlicher Maßnahmen eine Vorbildwirkung einnehmen.

In Hinblick auf die Erhaltung multifunktionaler, nachhaltiger, an die Auswirkungen des Klimawandels angepasster Waldökosysteme haben sich der DJV und der DFWR auf folgende Punkte geeinigt:

#### **I. Grundelemente im Bundesjagdgesetz, die sich bewährt haben**

- 1.** Die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum ist uneingeschränkt zu erhalten. Das Jagdrecht ist Teil des Eigentumsrechts.
- 2.** Eine sachgerechte, an den individuell berechtigten Interessen und Belangen der Waldeigentümer und der Jagdgenossenschaften orientierte Jagd, ist unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Forstwirtschaft. Dazu gehört beispielsweise die Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen.

3. Die Ausübung des Jagdrechts in Jagdbezirken (Reviersystem) ist für die Bewirtschaftung und Bejagung der Schalenwildbestände auch zukünftig erforderlich.
4. Die grundsätzliche Duldungsverpflichtung der Bejagung in Gemeinschaftlichen Jagdbezirken (einschließlich an Eigenjagdbezirke angegliederte Flächen) und die Bejagungspflicht bejagbarer Grundflächen in Eigenjagdbezirken berücksichtigen die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.
5. Die Jagdausübung in Schutzgebieten steht mit dem Schutzzweck im Einklang und unterstützt den Erhalt heimischer Tierarten.
6. Die Nutzbarkeit des Jagdrechts muss in vollem Umfang erhalten bleiben.

## II. Was weiterentwickelt werden muss

1. Die Vermeidung von Wildschäden hat Vorrang vor der Erstattung.
2. Das Jagdrecht der Grundeigentümer ist gegenüber dem Jagdausübungsrecht der Jäger deutlich hervorzuheben und zu stärken. Hierzu gehören auch Gestaltungsspielräume bei der Jagdverpachtung.
3. Moderne Bejagungsstrategien, insbesondere Instrumente revierübergreifender Bejagung, sollten in kooperativer Zusammenarbeit möglichst flächendeckend angewendet werden. Im begründeten Bedarfsfall ist eine Anordnung durch die Jagdbehörde möglich.
4. Die Information und Aufklärung der Waldeigentümer und Jäger über das Spannungsfeld „Wald und Schalenwild“ ist Grundvoraussetzung für verantwortungsbewusstes Handeln.
5. Die Unterstützung der Entwicklung regionaler Vermarktungsstrategien von Wildbret durch Bund und Länder. Damit werden zusätzliche Anreize für eine nachhaltige Bejagung von Schalenwild geschaffen.
6. Aufnahme von Maßnahmen zur Anlage und Unterhaltung jagdlicher Infrastruktur in den GAK-Rahmenplan/Förderbereich Forsten. Hier bietet sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzer (Antragssteller/Zuwendungsempfänger) und Jagdausübungsberechtigtem an.

## III. Konkrete Maßnahmen

### 1. Das BJG ist zeitnah zu novellieren.

DJV und DFWR bekräftigen ihre Einigkeit darin, dass ein starkes Bundesjagdgesetz erforderlich ist, das einen klaren Orientierungsrahmen für die konkretisierende Landesgesetzgebung vorgibt, auch um eine weitere Zersplitterung des Jagdrechts zu vermeiden.

### 2. Gemeinsame Verantwortung für den Aufbau zukunftsfähiger Wälder

Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Auf Grundlage der waldbaulichen Zielsetzung der Grundeigentümer soll in gemeinsamer Verantwortung von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel, eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere eine

gemischte Naturverjüngung, Pflanzung und/oder Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

### **3. Einführung revierweiser amtlicher periodischer Vegetationsgutachten**

Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben, sowie Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und sich eine gemischte Naturverjüngung und/oder Pflanzung/Saat im Wesentlichen ohne Schutz entwickeln kann.

Zur objektiven Beurteilung des Zustandes der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, werden periodische amtliche Vegetationsgutachten durch forstlich ausgebildetes Personal erstellt, die Rückschlüsse auf den Zustand der Vegetation in dem einzelnen Jagdrevier und das Erreichen der waldbaulichen Ziele der Waldeigentümer (unter Berücksichtigung der in der Einleitung genannten Ziele; Seite 1) zulassen. Sie sind Grundlage für die Herleitung der Abschusshöhe. Die Vegetationsgutachten sind durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu veranlassen.

Die wildökologische Lebensraumbewertung ist in den betreffenden Regionen (rot oder ggf. gelb), neben der Beurteilung des Zustandes der Vegetation eine weitere notwendige Grundlage für die Beurteilung der Abschusshöhe. Sie dient dazu, den Lebensraum mit Blick auf die Bedürfnisse der vorkommenden Wildtiere zu beurteilen, um weitere mögliche Ursachen für Wildschäden zu identifizieren (z.B. fehlendes Äsungsangebot, hoher Freizeitdruck) und ggf. möglicherweise Präventionsmaßnahmen (Lebensraum verbessernde Maßnahmen, Ruhezonen) abzuleiten. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind auf das Erreichen des waldbaulichen Ziels auszurichten.

Wildökologische Lebensraumgutachten sollen erstellt werden, wenn die Vegetationsgutachten für eine größere Region das Ergebnis „gelb“ ergeben und müssen durchgeführt werden, wenn die Ampel „rot“ ergibt.

### **4. Standortgerechte Baumarten müssen sich mit ausreichender Deckung i.d.R. ohne Schutz etablieren und entwickeln können**

Im Wald müssen sich standortgerechte Baumarten aus Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat mit ausreichender Deckung im Wesentlichen ohne Schutz etablieren und entwickeln können.

Der Wildschaden, der auf Verjüngungsflächen sowie bei der erstmaligen Begründung von Waldbeständen entsteht, ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, zu ersetzen, wenn die im Jagdbezirk vorkommenden Baumarten Verwendung finden. Einer Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen von Seiten des Waldbesitzers bedarf es in der Regel nicht. Dies gilt auch bei der Begründung und Verjüngung von Waldbeständen mit bisher nicht im Jagdbezirk vorkommenden Baumarten, wenn die zur Verjüngung gelangenden Baumarten den forstbehördlich aufgestellten Waldentwicklungstypen entsprechen und die zur Verjüngung vorgesehene Einzelfläche größer als 1 Hektar ist und in einer größeren zusammenhängenden Waldfläche liegt.

### **5. Liberalisierung der Abschussregelung**

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der

zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Bei erheblicher Beeinträchtigung der Waldvegetation (Waldbauliches Ziel gefährdet) setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde sowohl für Rehwild als auch für die abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan).

#### **6. Anordnung des körperlichen Nachweises bei nicht angepassten Wildbeständen**

Der festgesetzte Mindestabschussplan (vgl. Punkt 5) ist, im Wiederholungsfall der erheblichen Beeinträchtigung der Waldvegetation, mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden.

#### **7. Verbot von Fütterungen**

Wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zum Schutz des Wildes eine Notzeit ausgerufen, dann ruht die Jagd. Fütterungen außerhalb dieser Notzeiten sind grundsätzlich verboten. Dadurch sollen Wildkonzentrationen vermieden werden, die vermehrte Wildschäden nach sich ziehen.

#### **8. Synchronisation der Jagdzeiten**

Nach den Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Dabei sind die Jagdzeiten (§ 22 BJagdG) zu synchronisieren, d.h. in der Jagdzeit sollen alle Wildarten und Altersklassen erlegt werden dürfen, für deren Schonung es keine triftigen wildbiologischen bzw. tierschutzrelevanten Gründe gibt.

#### **9. Flexibilisierung von Abschussplänen**

In den Jugendaltersklassen (Kälber, Lämmer, Kitze und 1-jährige Stücke) der abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten gelten die Abschusspläne grundsätzlich als Mindestabschusspläne, wenn das Vegetationsgutachten für das einzelne Jagdrevier gelb oder rot ergibt.

#### **10. Jagdliche und forstliche Ausbildung intensivieren**

Die jagdliche und forstliche Ausbildung ist zu intensivieren. Der Erhalt einer nachhaltigen Forstwirtschaft kann nur gelingen, wenn Waldeigentümer und Jäger einen umfassenden Kenntnisstand haben und daraus gleiche Ziele ableiten. Wichtige Zusammenhänge des Waldökosystems werden bei der Jungjägerausbildung und der Fortbildung der Jäger verstärkt berücksichtigt. Parallel hierzu sind jagdliche Inhalte in der forstlichen Ausbildung zu intensivieren.

#### **11. Konvention zur Erfassung und Bewertung von Wildschäden bundesweit einheitlich einführen.**

Eine Konvention zur Erfassung und Bewertung von Wildschäden für die gütliche Einigung zwischen Waldeigentümern und Ausgleichspflichtigen wird als notwendig erachtet. Der in einer Arbeitsgruppe DJV-DFWR vor einigen Jahren erarbeitete Praxisleitfaden, auf Basis der im Januar

2013 veröffentlichten DFWR-Konvention, kann als Grundlage dienen. Gespräche dazu werden unter den Verbänden wieder aufgenommen.

## **12. Flexibilisierung der Jagdpachtverträge**

Die durch den Gesetzgeber festgelegte Mindestpachtdauer soll 5 Jahre betragen. Die abzuschließenden Jagdpachtverträge sind mit einem Sonderkündigungsrecht zu kombinieren.

## **13. Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Bewegungsjagden**

Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 7 Tage vor Beginn angekündigt wurde. In begründeten Einzelfällen (z.B. Schwarzwild im Mais), kann die Ankündigung in einem kürzeren Zeitabstand erfolgen. Wenn es die jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke verlangen, dürfen die auf einer solchen Jagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 500 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.

Berlin, den

Berlin, den

---

Georg Schirmbeck  
Präsident DFWR

---

Dr. Volker Böhning  
Präsident DJV